

**Merkblatt zur Nutzung von Hilfsmitteln und KI
im Institut für Anglistik und Amerikanistik
(Literaturwissenschaft)**

1. Präambel

Die technischen Innovationen durch Künstliche Intelligenz sind durch eine hohe Dynamik gekennzeichnet und stellen Universitäten in der Vermittlung der konventionellen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor juristische, fachliche und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen. Die instabile Verlässlichkeit dieser Technologien, die kommerzielle Nutzung von Trainings- und Eingabedaten sowie die Aufweichung von Urheberschaften zeigen dringend eine kritische Reflexion der konkreten Nutzung, insbesondere im Bildungssektor an.

Dieses Merkblatt soll als Orientierungshilfe auf dem Weg zu einer informierten, kritisch-reflektierten Auseinandersetzung mit KI-basierter Technologie dienen und Missverständnisse bei Studien- und Prüfungsleistungen vermeiden.

2. Rechtliche Ausgangslage

Gemäß der Satzung der Europa-Universität Flensburg zur guten wissenschaftlichen Praxis vom 1. August 2024 sind alle Mitglieder und Angehörige der EUF zur umfassenden Einhaltung der [Regeln guter wissenschaftlicher Praxis](#) verpflichtet.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die Studienziele und die konkreten Vorgaben der Modulkataloge im Fach Englisch (FPO ENG-BA 2023) **eine eigenständige Arbeit sowohl im Bereich der wissenschaftlichen Recherche als auch im Bereich der schriftsprachlichen Textproduktion** vorsehen und somit nicht mit der Nutzung von Sprachassistenzsoftware sowie KI-gesteuerten Hilfsmitteln kompatibel sind.¹

Hierzu gehören selbstverständlich alle Studien- und Prüfungsleistungen. In der vom Prüfungsamt vorgegebenen [Eigenständigkeitserklärung](#) versichern Studierende, dass sie schriftliche Arbeiten, insbesondere Abschlussarbeiten, „selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe[n].“ Insbesondere versichern sie ausdrücklich, „bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe[n].“ Dies betrifft auch KI-basierte Hilfsmittel.

3. Allgemeine Regelung im Institut für Anglistik und Amerikanistik

Jegliche Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen von (schriftlichen) Prüfungsleistungen, **die der Satzung der Europa-Universität Flensburg zur guten wissenschaftlichen Praxis** (vom 1. August 2024), der vom SPA vorgegebenen **Eigenständigkeitserklärung** oder den **fachlichen Vorgaben der Modulkataloge widerspricht**, ist im Teilstudiengang Englisch nicht erlaubt.

¹ „Die Studierenden lernen, über Fragestellungen der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft adressatengerecht zu kommunizieren. Ihre englische Sprachkompetenz entwickeln sie in sprachpraktischen Übungen (Practical English) so weiter, dass sie in englischsprachigen und fremdsprachunterrichtlichen Kontexten als sprachliches Vorbild (Model Speaker) dienen können.“ (§3 FPO).

4. Regelungen im Bereich der Literaturwissenschaft (Institut für Anglistik und Amerikanistik)

Für **literaturwissenschaftliche Arbeiten** ist neben der Nutzung von Ghostwriting-Agenturen oder -plattformen oder kommerziellen Anbietern daher ebenso die Nutzung von sprachgenerativer KI (LLMs wie ChatGPT, Claude, Google Gemini, Perplexity, Microsoft Copilot, etc.) sowie von **KI-unterstützten Tools oder Software als Hilfsmittel grundsätzlich nicht gestattet**. Hierzu gehören ausdrücklich Hilfsmittel wie Grammarly, DeepL, Hemingway Editor, ProWriting Aid, LanguageTool, Trinka AI oder ähnliche Produkte.

Ausnahmen bilden derzeit lediglich:

- a) Die Nutzung der bei Microsoft Word und ähnlichen Textverarbeitungsprogrammen integrierten, automatischen Überprüfung zur Markierung von Tipp- oder Grammatikfehlern, sofern sie nicht durch weitere Instrumente (insbesondere das interaktive, KI-basierte Tool „Microsoft Copilot“ oder durch Software wie Grammarly) ergänzt wird
- b) (immer in Absprache mit den jeweiligen Dozierenden) die gemäß geltenden fachwissenschaftlichen Standards (z.B. MLA) dokumentierte Nutzung von LLMs als Quelle, sofern **sämtliche Prompts und Antworten** aus dieser Nutzung unter Angabe der LLM-Version und des Datums der Recherche in einem Anhang beigefügt werden (**siehe 5**).

Zulässige und **primär empfohlene Hilfsmittel** für die Literaturrecherche im Bereich Literaturwissenschaft sind vor allem die folgenden (über die ZHB im Hochschulnetz frei nutzbaren) Datenbanken:

- Oxford English Dictionary (insbesondere für Definitionen, Terminologie und Etymologie)
- MLA International Bibliography
- JSTOR
- Literary Reference Source Plus (Literary Reference Center)
- ProQuest
- LitBase
- Britannica Academic (Encyclopedia Britannica, Academic Edition)
- Discovery-System der ZHB

5. Kritisch reflektierte Nutzung von LLMs für akademische Zwecke

Aufgrund rechtlicher Grauzonen im Bereich des Datenschutzes und des Urheberrechts bei Nutzung kommerzieller Anbieter weisen wir darauf hin, dass eine **wissenschaftliche Nutzung von KI im Institut für Anglistik und Amerikanistik derzeit ausschließlich über das Akademische Serviceportal für Forschung, Studium und Lehre („Academic Cloud“)** erfolgen soll. Hierzu gibt es auch [Hinweise auf der Webseite der Stabsstelle Digitalisierung der EUF](#). Eine solche Nutzung erfolgt mit föderierter Anmeldung (und den EUF-Nutzerdaten) über die Login-Seite von academiccloud.de. Bei Fragen und Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Dozierenden.